

# Hinweise zur Meldepflicht für Bienenvölker ab dem Jahr 2026

## Neuregelung

Die bisherige Meldepraxis, dass die Bienenvölker, die über einen der beiden Landesverbände (Landesverband Badischer Imker e.V. oder Landesverband Württembergischer Imker e.V.) angeschlossenen Imkerverein gemeldet sind, von der Meldepflicht ausgenommen sind, ist aus datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht mehr möglich.

## Meldepflicht

Ab dem Jahr 2026 sind **alle** Imkerinnen und Imker zur Meldung verpflichtet, unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Imkerverein.

Die Beitragssatzung in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung ist auf der Homepage unter [www.tsk-bw.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/satzungen/](http://www.tsk-bw.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/satzungen/) abrufbar.

## Meldestichtag

Der Meldestichtag für Bienenvölker ist abweichend von anderen Tierarten:

### 01. Mai eines jeden Jahres

Erstmalig: **01.05.2026**

Zum Meldestichtag ist der **tatsächlich gehaltene Bestand an Bienenvölkern** anzugeben.

Unvollständige oder zu niedrige Angaben können im Schadensfall zu **Leistungskürzungen oder Leistungsversagung** führen.

## Versand von Meldeunterlagen

Der Versand der Meldeunterlagen erfolgt auf der Basis der bei den Veterinärämtern registrierten Bienenhaltern. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass Sie keine Bienenvölker mehr halten und jetzt trotzdem einen Meldebogen erhalten haben. Bitte melden Sie uns unbedingt die Aufgabe der Bienenhaltung, damit wir Ihre Daten löschen können.

## Meldewege

### a) Sammelmeldung über den Imkerverein

Imkervereine können die Meldung gesammelt für Ihre Mitglieder einreichen. Vereine, die uns bekannt sind, werden direkt von uns angeschrieben. Ist Ihr Imkerverein keinem Landesverband angeschlossen und soll eine Sammelmeldung erfolgen, wenden Sie sich bitte direkt an uns oder lassen Sie Ihren Vorsitzenden Kontakt mit uns aufnehmen.

### b) Einzelmeldung

Tierhalterinnen und Tierhalter,

- die keinem Imkerverein angehören oder
- die keine Sammelmeldung über den Verein wünschen,

haben die Meldung selbst vorzunehmen.

Die Meldung kann online, per Post, per E-Mail oder per Fax erfolgen.

## Meldefrist

Die Meldefrist beträgt **zwei Wochen nach dem Meldestichtag**

Eine Fristverlängerung kann bei Bedarf gewährt werden.

## Datenweitergabe

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Datenweitergabe nur im Rahmen der Vorgaben des § 15 Tiergesundheitsausführungsgesetz an

- Tiergesundheitsbehörden (Veterinärämter) und
- nach § 13 beauftragte Untersuchungseinrichtungen und
- nach § 12 beauftragte Stellen

erfolgen darf.

Eine Weiterleitung der Meldedaten an z.B. Pharmafirmen, Verbände, etc. ist ausgeschlossen!

## Weitere Informationen

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beitragsabteilung zur Verfügung.

Die Kontaktaufnahme erfolgt über die auf der Homepage bereitgestellte Kontaktfunktion.

## Ziel der Regelung

Ziel ist die vollständige und korrekte Erfassung aller Bienenvölker, um im Seuchenfall eine wirksame Tierseuchenbekämpfung sowie eine ordnungsgemäße Leistungsgewährung sicherzustellen.